

TAGESORDNUNGSPUNKT

Umlegungsanordnung für ein Teilgebiet des Bebauungsplans "Lohwiesen"

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Umlegungsanordnung für ein Teilgebiet des Bebauungsplans „Lohwiesen“

Der Gemeinderat ordnet gemäß § 46 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der gegenwärtigen Fassung für ein Teilgebiet des Bebauungsplans „Lohwiesen“ auf der Gemarkung Weil

nördlich des Flurstücks Nr. 2966 im Gewinn Rohrwiesen,
östlich der Bebauung Lohwiesenstraße 30, Ostendstraße 10 bis 18 und
Herdweg 15 und 22,
südlich der Lohwiesenstraße
und westlich der Flurstücke Nr. 2918 und 2919 im Gewinn Lohwiesen

die

U m l e g u n g

von Grundstücken nach den Vorschriften des Vierten Teils (§§ 45 - 79) des Baugesetzbuchs an.

Die voraussichtliche Abgrenzung des Umlegungsgebiets ist in der Gebietskarte dargestellt.

Der Gemeinderat beauftragt den Umlegungsausschuss, die Umlegung durchzuführen. Über die exakte Abgrenzung des Umlegungsgebiets (§ 52 BauGB) entscheidet der Umlegungsausschuss bei der Einleitung der Umlegung (Umlegungsbeschluss gemäß § 47 BauGB).

Die Umlegung trägt die Bezeichnung „Lohwiesen“.

2. Umlegungsausschuss

Die Durchführung der Umlegung „Lohwiesen“ obliegt gemäß § 46 Abs. 2 BauGB dem ständigen Umlegungsausschuss, gebildet gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung, des Innenministeriums und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuchs (BauGB-DVO) in der gegenwärtigen Fassung.

Er entscheidet an Stelle des Gemeinderats.

Als **beratende Sachverständige** gemäß § 5 der vorstehend genannten Verordnung werden bestellt:

als vermessungstechnischer Sachverständiger

Herr Dipl.-Ing. Guido Hils
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Lazarettstraße 10, 70182 Stuttgart

als bautechnischer Sachverständiger

Herr Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
- Freier Stadtplaner -
Badstraße 44, 73087 Bad Boll

SACHVERHALT

Parallel zum Bebauungsplanverfahren soll ein Umlegungsverfahren stattfinden.

Durch die Umlegung werden die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet, dass nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

Zur Einleitung des Umlegungsverfahrens durch den Umlegungsausschuss ist die formelle Anordnung der Umlegung durch den Gemeinderat erforderlich. Dieser wird dem Gremium unter Punkt 1 des Beschlussvorschlages empfohlen.

Unter Punkt 2 sollen Herr Hils und Herr Mezger als beratende Sachverständige für den Umlegungsausschuss bestellt werden.

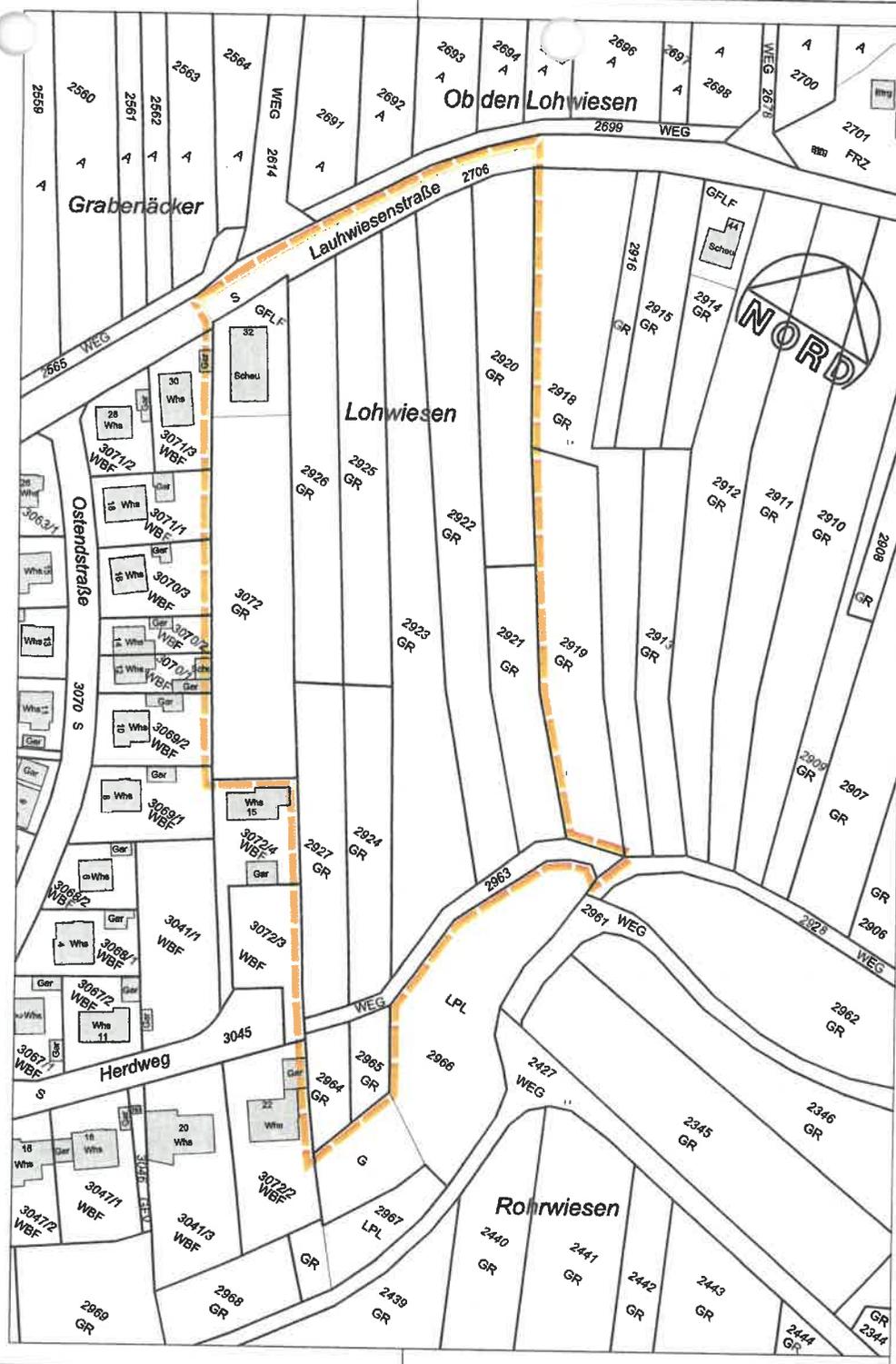


W. Lahl
Bürgermeister



A. Walter
Finanzverwaltung

Anlage: Gebietskarte zur Anordnung der Umlegung „Lohwiesen“



Gemeinde: Weil im Schönbuch
 Gemarkung: Weil

Gebietskarte zur Anordnung der Umlegung "Lohwiesen"

Gemeinderatsbeschluss vom 16.07.2019
 Weil im Schönbuch, den

Gefertigt und geprüft:
 Stuttgart, den 16.04.2019

Wolfgang Lahl
 Bürgermeister

Guido Hils
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

vermessunghils

Vermessungsbüro Hils
 Lazarettstraße 10 · 70182 Stuttgart
 Tel. 07 11.2 10 01-0 · Fax -11
 vermessung@hils.net · www.hils.net

Zeichenerklärung:

- Gebietsgrenze
- 2923 Flurstücksnummer

unmaßstäblich
~~Maßstab 1 / 1250~~